

Einkaufsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für dieses und für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Lieferanten.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Sie gelten auch nicht, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Soweit sich aus diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2010.

§ 2 Bestellung und Aufträge

1. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran für zehn Werktage gebunden. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig.
2. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der nach Datum bestimmten Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Bestellung zu erfolgen. Maßgeblich für die rechtzeitige Bestätigung ist der Zugang des Bestätigungsschreibens bei uns.
3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 15 Werktage beträgt. Wir werden die dem Lieferanten durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten der Lieferverzögerung rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

§ 3 Schutz des geistigen Eigentums und der Fertigungsmittel

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, Mustern, Modellen und dergleichen behalten wir Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, solange das darin enthaltene Fertigungswissen nicht allgemein bekannt geworden ist.
2. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Modelle und sonstigen in unserem Eigentum stehenden Gegenstände als Eigentum der elero GmbH zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden. Auf unsere Aufforderung hin sind sie jederzeit herauszugeben, spätestens wenn sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Normalverpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Die Kosten der Verpackungsentorgung trägt der Lieferant.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben.
4. Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto; innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.

§ 5 Lieferung und Abnahme

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferzeiten laufen ab dem Bestelldatum.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungenen Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrags bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Unsere weiteren gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben.
6. Zur ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung gehört auch die Zurverfügungstellung von allen in der Bestellung geforderten Unterlagen, von Qualitäts-Zertifikaten sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z. B. TÜV o. ä. Institutionen) sowie Dokumente zu Sicherheit und Gebrauch. Zur Teilleistung ist der Lieferant nicht berechtigt. Ohne Vorlage von Zeugnissen für zertifizierungspflichtige Teile gilt eine Lieferung als nicht erfolgt.

§ 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist, entsprechend dem konkreten Auftrag, unser Betrieb in 73278 Schlierbach oder 07381 Pößneck.
2. Die Lieferung hat „frei Haus“ zu erfolgen.
3. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

1. Wir haben die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort auf Sachmängel zu untersuchen. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsrechten gehemmt.
2. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
3. Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der folgenden Absätze verschuldensunabhängig.
4. Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten für die Nacherfüllung trägt der Lieferant.
5. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

6. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auch Schadenersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gem. §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten.
7. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und/oder wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 9 Allgemeine Haftung

1. Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.
3. Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden.
2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen in diesem Zeitpunkt. Für den Fall, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, verpflichtet sich dieser, uns anteilig Miteigentum zu übertragen.
3. An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung und/oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und zu warten. Die Werkzeuge sind nach Beendigung des Auftrags ohne Aufforderung an uns herauszugeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
3. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und nur im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet. Details hierzu finden Sie in unseren Richtlinien zum Datenschutz.
4. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm der Sitz der elero GmbH in 73278 Schlierbach. Der Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
5. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
